

Übersicht: materielle Rechtskraft

- A. **Voraussetzung:** formelle Rechtskraft einer *Sachentscheidung* (vgl. ThP § 322, RN 3).
- *Sachprüfung* nicht zwingend nötig: Auch Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO), VU i.S.d. § 330 ZPO.
 - Vollstreckungsbescheid wegen § 700 I ZPO (vgl. auch § 796 II ZPO).

BGH: Rechtskraft nach § 322 ZPO und Präklusion nach §§ 767 II, 796 II ZPO sind zwei Varianten desselben Problems. ⇒ Rückschlüsse in beide Richtungen möglich!

B. **Wirkung der materiellen Rechtskraft:**

Zwei Varianten (⇒ unterschiedlicher Klausuraufbau):

- I. **Wirkung als negative Sachurteilsvoraussetzung (Unzulässigkeit):** nur bei *deckungsgleichem* Streitgegenstand (ThP § 322, RN 11). Zwei Fälle:
- „ne bis in idem“: erneute Klage derselben Partei (oder eines von der Rechtskraft erfassten Dritten) gestützt auf denselben Streitgegenstand.
 - Verbot des kontradiktorischen Gegenteils: Rückforderungsklage des verurteilten Beklagten (gestützt auf § 812 I BGB).
- II. Als **Begründetheitsproblem:** bei bloßer „Vorgreiflichkeit“ für jetzigen Rechtsstreit:

Dann *Bindung* an das Ergebnis des Vorprozesses (ThP § 322, RN 9).

Aufbaubeispiel zur Vorgreiflichkeit der Rechtskraft:

Vorprozess führte zu einem Feststellungsurteil mit dem Tenor, dass der zwischen den Parteien geschlossene Käufertrag wirksam ist. Folgeprozess: Nun verlangt der Verkäufer aus diesem Vertrag Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 I S. 1 BGB.

Klausuraufbau im Beispiel:

1. **Prüfung der Zulässigkeit:** Rechtskraft steht nicht entgegen, da der Streitgegenstand nicht identisch ist, sondern der Vorprozess *präjudiziell* war.

2. **Prüfung der Begründetheit:**
 - Wirksamer Vertragsschluss (+): hier keine neue Prüfung, sondern nur kurze Begründung *der Bindung* an das Ergebnis des Vorprozesses (§ 322 I ZPO).
 - Weitere Voraussetzungen des § 281 I BGB (z.B. Fälligkeit, Fristsetzung): im Vorprozess nicht erörtert, daher hier nun voll zu prüfen.
 - Geltend gemachte Schäden: genaue Prüfung der §§ 249 ff BGB nötig.
 - Haftungsausfüllende Kausalität: bei Anlass genaue Prüfung nötig.

C. Umfang und Grenzen der materiellen Rechtskraft:

I. Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ⇨ meist nur die konkrete Aussage im Tenor (ThP § 322, RN 17), nicht die Details der Entscheidungsgründe.

1. Nicht von der Rechtskraft erfasst sind präjudizielle Rechtsverhältnisse,

Beispiele: V.a. nicht das Eigentum bei Urteil nach § 985 BGB oder nach § 894 BGB (ThP § 322, RN 10 bzw. RN 29).

⇨ keine Bindung des bloßen Herausgabeurteils für § 989 ff BGB wohl aber etwa für § 280 II BGB.

⇨ V.a. in der Anwaltsklausur bedenken: § 256 II ZPO möglich?

2. Auch nicht erfasst: Entscheidung über Einwendungen bzw. Einreden in den Entscheidungsgründen (ThP § 322, RN 30).

(Eng begrenzte) Ausnahme in § 322 II ZPO (⇨ Umkehrschluss): zu Details siehe Video zur Prozessaufrechnung.

Negativbeispiele:

- (Nicht)-Vorliegen eines Sachmangels (= nur tatsächliche Feststellungen)
- Eingetretene Minderung der Miete
- Mithaftungsquote oder Unabwendbarkeit bei § 17 StVG.

3. Bedeutung des übrigen Urteils für die Rechtskraft:

Bedeutung i.d.R. allein zur Auslegung des Tenors.

⇨ Vorgehen bei Klageabweisung: Festlegung von Inhalt bzw. Umfang der Abweisung?

Sonderfälle: Prozessurteil, Prozessaufrechnung (⇨ § 322 II ZPO), Abweisung als „derzeit unbegründet“ (mangelnde Fälligkeit).

II. Erneuter Rechtsstreit trotz formeller Rechtskraft einer Entscheidung / „neue“ Tatsachen?

Ansatzpunkt: Bei Vorliegen von *neuen* Tatsachen bzw. einem neuen Streitgegenstand steht die Rechtskraft einer erneuten Entscheidung nicht entgegen. ⇨ zumindest zwei (kumulative) Fragen:

- Was ist der maßgebende Zeitpunkt, ab welchem Tag könnte ein Vorgang überhaupt als „neu“ i.d.S. behandelt werden?
- Und: Wieviel Veränderungen müssen geschehen, damit ein solcher späterer Vorgang dazu führt, dass es nicht (mehr) um denselben Streitgegenstand geht (vgl. ThP § 322, RN 34 a.E.)?

1. Maßgebender Zeitpunkt:

- Grds. die letzte mündliche Verhandlung (vgl. § 767 II ZPO).
- Sonderfall des § 767 II a.E. ZPO bzw. § 796 II ZPO: Bei Versäumnisurteil (bzw. VB) kommt es auf Ablauf der Einspruchsfrist (§ 339 ZPO) an.

2. Objektive Grenze: erfasst ist derselbe Streitgegenstand:

- a. Grundregel: Derselbe Streitgegenstand (zweigliedrig; ThP Einl. II, RN 15, RN 24) ist gegeben, wenn vorliegt
- derselbe **Anspruch** (nicht die *Anspruchsgrundlage*, sondern das Rechtsfolgebegehren) ⇨ Beispiel: Teilklage!
 - und derselbe **Lebenssachverhalt**. ⇨ betrifft alle „alten“ Tatsachen, die bei natürlicher Anschauung zu dem im Vorprozess vorgetragenen objektiven Lebenssachverhalt gehören (ThP § 322, RN 39; ThP Einl. II, RN 30 ⇨ Beispiele in RN 31 f.).

Die *Kenntnis* dieser Tatsachen ist unerheblich!

⇨ **Formel:** Was *hätte* die Partei im Vorprozess vorgetragen, wenn sie alle Fakten gekannt hätte und ein perfekter Jurist ist?

- b. Behandlung von **Gestaltungsrechten** nach BGH (str.; vgl. ThP § 322, RN 43; § 767, RN 22 f.):

Die *Ausübung* eines Gestaltungsrechts führt nicht zu einem neuen Lebenssachverhalt. ⇒ Zeitpunkt der erstmaligen *objektiven Möglichkeit* der Ausübung entscheidend; dies auch bei Unkenntnis.

⇒ Sorgfältige Prüfung des Eintritts dieser Möglichkeit nötig!

- c. BGH-Details zum anderen Streitgegenstand bei **zweimaligem Sachmangelstreit** (§§ 123, 434 ff, 634 ff BGB):

- (1) Abweisung einer Rückabwicklungsklage (z.B. wegen § 346, 323 BGB). Nun Folgeprozess: wieder *Rückabwicklungsklage*, aber auf eine andere Grundlage (§§ 812, 123 BGB) gestützt.

BGH: § 322 I ZPO steht entgegen! Grund: identischer Antrag, weitgehend identischer Lebenssachverhalt, nur andere *Anspruchsgrundlage* (ThP Einl. II, RN 31).

- (2) Abweisung einer Rückabwicklungsklage (z.B. § 346, 323 BGB). Nun – gestützt auf denselben Sachmangel – Folgeprozess Klage wegen Minderung oder wegen der Kosten der Selbstbeseitigung des Mangels (§§ 281, 437 BGB).

BGH: Keine Bindung für eine Forderung, bei der sich der Kläger „auf den Boden des Vertrags stellt“, wie bei Minderung oder Reparaturkostenersatz (= *anderer* Streitgegenstand; (ThP Einl. II, RN 32).

- (3) Rechtskräftig entschiedene Zahlungsklage wegen Rücktritts (§§ 346 I, 323 I BGB), nun im Folgeprozess Verlangen von Nutzungsersatz nach § 346 II BGB wegen dieses Rücktritts.
BGH: Unterschiedliche Streitgegenstände. Grund: es erfolgt keine *automatische* Saldierung. ⇒ *andere* Ansprüche (Vergleichbarkeit mit Beispiel der Teilklage)!

- (4) Rechtskräftig entschiedene Zahlungsklage wegen Rücktritts infolge Mangelhaftigkeit (§§ 346 I, 323 I, 437 BGB).

Nun im Folgeprozess Verlangen von Schadensersatz wegen Nichtrückholung der mangelhaften Kaufsache (§§ 281 I i.V.m. § 346 I BGB [str.!] oder §§ 280 I, 241 II BGB).

BGH (Urteil vom 29. November 2023, Az. VIII ZR 164/21 [RN 53]): keine Bindungswirkung für den Folgeprozess, denn die im Vorprozess rechtskräftig entschiedene *Rechtsfolge* ist im Folgerechtsstreit nicht einmal eine Vorfrage! ⇨ Ggf. erneute Beweisführung über den Sachmangel nötig!

Analyse / Sounds:

- Gemeinsamkeit aller Fälle: Das Bestehen des Sachmangels (§ 434 I BGB) ist sowohl im Vorprozess (= entscheidend) als auch im Folgeprozess nur eine *Vorfrage*, also nicht Gegenstand *des Entscheidungsausspruchs* des Vorprozesses.
- *Nur* im Fall 1 ist die im Vorprozess begehrte *Rechtsfolge* (Entscheidungsausspruch) identisch mit der begehrte Rechtsfolge des Folgeprozesses!

IV. Personelle Reichweite der Rechtskraft:

1. Grundsatz: Beschränkung *auf die Parteien* des Rechtsstreits.

Beispiel: Rechtskraft gegen Mieter (wegen § 546 I BGB) wirkt nicht bzgl. Rückgabeanspruch gegen Dritten (§ 546 II BGB)!

2. Ausnahme: Rechtskrafterstreckung.

a. Wichtig v.a. Rechtsnachfolge i.S.d. § 325 I ZPO.

ThP § 325, RN 2 ⇒ Begriff bei § 265, RN 6 ff.

- Abtretung gemäß § 398 BGB.
- Übereignung gemäß § 929, 932 ff BGB oder § 892 BGB.
- Auch *cessio legis* (etwa §§ 426 II, 774 I BGB) oder §§ 835 ff ZPO.
- *Schuldbeitritt* i.d.R. nicht, anders nach BAG aber im Sonderfall des § 613a BGB (Schutzzweck!). ⇒ wichtig v.a. bei Kündigungsschutzurteil gegenüber dem alten Betriebsinhaber (ThP § 265, RN 10)!
- Weitere Negativbeispiele bei ThP § 265, RN 10.

b. Außerhalb der ZPO geregelte Sonderfälle: etwa Kfz-Haftpflichtversicherung über § 124 I VVG.

c. Außerdem Rechtskrafterstreckung bei Prozessstandschaft möglich (vgl. ThP § 325, RN 4):

- So bei gewillkürter PS: Kehrseite der Ermächtigung (zu dieser vgl. ThP § 51, RN 33).
- Aber auch bei § 265 II 1 ZPO: Umkehrschluss aus § 265 III ZPO!

d. Rechtskrafterstreckung bei **akzessorischer Haftung**:

- (1) *Einseitige* „Quasi“-Rechtskrafterstreckung bei Bürgen über § 768 BGB (vgl. ThP § 325, RN 5).
- (2) Erstreckung im **Gesellschaftsrecht** (vgl. § 128 I HGB bzw. § 721b BGB).
 - „Quasi“-Rechtskrafterstreckung auch bei *Verurteilung* der Gesellschaft (trotz Wortlaut des § 128 I HGB; Hopt § 126, RN 43).
 - Aber nicht umgekehrt bei Klage gegen einen Gesellschafter (vgl. ThP § 325, RN 5)!

3. **Entfallen der Rechtskrafterstreckung wegen Gutgläubigkeit** (§ 325 II ZPO):

a. **Auf was** muss sich der gute Glaube beziehen?

- (1) Beim Erwerb *vom Nichtberechtigten*: sog. doppelte Gutgläubigkeit erforderlich (ThP § 325, RN 8).
- (2) Beim Erwerb *vom Berechtigten*: § 325 II ZPO nach BGH *gar nicht* anwendbar (str.).

b. **Maßstab für Gutgläubigkeit** richtet sich nach *materiellem Recht*: also etwa § 892 BGB bzw. §§ 932 II, 935 BGB.

⇒ § 325 II ZPO beim Forderungserwerb nicht anwendbar!

4. **Auswirkung** der Rechtskrafterstreckung **in der Zwangsvollstreckung**:

§§ 727 ff ZPO!

D. Einzelprobleme der materiellen Rechtskraft:

I. Einwendungen und Einreden nicht erfasst.

⇒ Problem der offenen Teilklage.

II. Rechtskraft bei sog. verdeckter Teilklage:

1. Grds. keine Rechtskrafteerstreckung auf den nicht beschiedenen Teil: Gleichlauf von Rechtskraftwirkung und § 308 I ZPO (ThP § 322, RN 23).
2. Ausnahmen (ThP § 322, RN 23 ff): v.a. Schmerzensgeldklage; konsequent wegen Sonderbehandlung bei § 308 I ZPO (vgl. ThP § 253, RN 12).

III. Rechtskraft der negativen Feststellungsklage:

1. Klageerfolg: Nichtbestehen der Forderung steht fest (ThP § 256, RN 23): Wortlaut des Tenors.
2. Klagemisserfolg: Bestehen der Forderung ist positiv festgestellt (*Auslegung* des klageabweisenden Tenors mit Hilfe der Urteilsbegründung).

Nach BGH auch dann, wenn nur eine Beweislastentscheidung vorliegt (vgl. ThP § 256, RN 23).

IV. Klageabweisung als „derzeit unbegründet“:

1. „Negative“ Rechtskraftwirkung: *bis Schluss der mündlichen Verhandlung* hatte Kläger keinen fälligen Anspruch.

⇒ Fälligkeit kann im Folgeprozess (nur) aufgrund von *nach* dem Erstprozess entstandenen *neuen* Tatsachen angenommen werden (ThP § 322, RN 43).

2. „Positive“ Rechtskraftwirkung: zu Gunsten des Klägers steht *das Vorliegen* bestimmter (anderer) Voraussetzungen des Anspruchs fest (ThP § 322, RN 35a).

Grund: Wegen des Beklagtenantrags auf *unbeschränkte* Klageabweisung sind die Voraussetzungen des Anspruchs (mit Ausnahme z.B. der Fälligkeit oder des Eintritts von aufschiebenden Bedingungen) nicht allein ein Element der Urteilsbegründung und eine Vorfrage, sondern ein *ausschlaggebender* (und hier verneinter) Abweisungsgrund.

IV. Rechtskraft bei Aufrechnung (§ 322 II ZPO):

1. (Unmittelbare) Anwendung: Aufrechnung *des Beklagten* gegen *Leistungsklage*.

a. Vorurteil gibt der LK statt und erklärt die Aufrechnung für unbegründet:

Nichtbestehen der zur Aufrechnung gestellten Forderung ist in der geltend gemachten Höhe (nur!) *bis zur Höhe der Klage* rechtskräftig festgestellt.

b. Vorurteil weist LK wegen der begründeten Aufrechnung ab:

Rechtskräftig festgestellt ist, dass (auch) die Aufrechnungsforderung *nun nicht mehr* besteht; keine rechtskräftige Feststellung über die *Höhe der Klage* hinaus (ThP § 322, RN 47).

c. Vorurteil weist LK ab, weil Hauptforderung nicht besteht:

- *keine* rechtskraftfähige Entscheidung über die Aufrechnungsforderung.
- Kein Erlöschen nach § 389 BGB: Erklärung (§ 388 BGB) unter innerprozessualer Bedingung.

d. Streitig, ob § 322 II ZPO anwendbar ist, wenn bezüglich der Aufrechnung eine Zurückweisung gemäß § 296 ZPO erfolgt. Vorzugswürdige Differenzierung (vgl. ThP § 322, RN 48):

- Kein § 322 II ZPO, wenn Aufrechnungserklärung zurückgewiesen wurde (keine *Sachentscheidung*).
- Sperre gemäß § 322 II ZPO, wenn die ihr zugrundeliegenden *Tatsachen* zurückgewiesen wurden.

2. Analoge Anwendung: Aufrechnung *des Klägers* in der *Schuldnerrolle*: neg. Feststellungsklage und Vollstreckungsabwehrklage (ThP § 322, RN 44).

Arg.: materielles Recht entscheidend; Zufälligkeit der prozessualen Situation.

3. **Streitige analoge Anwendung**: Aufrechnung *des Klägers* in der *Gläubigerrolle*:

Ablehnend BGH NJW 1992, 982; ThP § 322, RN 44 m.w.N.

Beispiele zu § 322 I ZPO / Streitgegenstandsbegriff

BGHZ 157, 47 = NJW 2004, 1252:

KV und Übergabe: Mangel <i>objektiv</i> vorhanden; Täuschung hierüber	
Rückforderungsklage wegen Rücktritts (§§ 323 I, 346 I BGB)	
Letzte HV	zeitliche Zäsur für „neue“ Tatsachen
Klageabweisung (rechtskräftig)	
Kenntnis von der Täuschung	
Erklärung der Anfechtung	
Rückzahlungsklage: gestützt auf Anfechtung und auf Umstände, die die Täuschung begründen	⇒ Vortrag eines neuen / anderen Lebenssachverhalts?

BGH NJW 2017, 893:

KV und Übergabe: Mangel <i>objektiv</i> vorhanden	
Rückforderungsklage wegen Rücktritts (§§ 323 I, 346 I BGB)	
Letzte HV	zeitliche Zäsur für „neue“ Tatsachen
Klageabweisung (rechtskräftig)	
Erklärung der Minderung (alternativ: SchErs wegen Selbstbeseitigung)	
Nun Klage hierauf gestützt, i.Ü. selber Lebenssachverhalt	⇒ <i>anderer</i> Streitgegenstand oder „minus“?

Beispiel zu § 323 I bzw. §§ 767 II, 796 II ZPO bei Rücktritt / Chronologie der Ereignisse:

Kaufvertrag und Übergabe (Mangel <i>objektiv</i> vorhanden); teilweise Stundung	
Fälligkeit der Restforderung; Zahlungsschwierigkeiten	
Mahnantrag	
Vollstreckungsbescheid	
Ablauf der Einspruchsfrist der §§ 339, 700 I ZPO ⇒	davor „alte“ Tatsache (vgl. § 796 II ZPO)
Käufer entdeckt (behebaren) Mangel der Kaufsache	
Fristsetzung durch Käufer (§§ 323 I, 281 I BGB)	
Ablauf der gesetzten Frist ⇒	<i>erst jetzt</i> Rücktrittsrecht entstanden!
Rücktrittserklärung	

Bei *fristsetzungsabhängigen* Gestaltungsrechten stellt der Fristablauf also grds. eine neue Tatsache i.S.d. Rechtskraft dar (so BGH zur Aufrechnung mit § 637 I BGB). Folgen:

- §§ 767, 795 ZPO, wenn VB noch nicht vollstreckt.
- Anderenfalls Rückforderungsklage, der der VB dann nicht gemäß § 322 I ZPO entgegensteht!

Beispielsfälle zu § 322 II ZPO:

I. Situation im Vorprozess:

Zahlungsklage auf 3.000 € (§ 433 II BGB)

Kläger B → K
 Hilfsaufrechnung des K
 mit str. Forderung auf 7.000 € (§ 823 I BGB)

Urteil: Leistungsklage begründet, weil Klageforderung bestehe, Gegenforderung aber (insgesamt) nicht.

II. Situation im jetzigen Prozess: Zahlungsklage *des K* auf restliche 4.000 € aus § 823 I BGB. ⇔ ?

Fall 2:

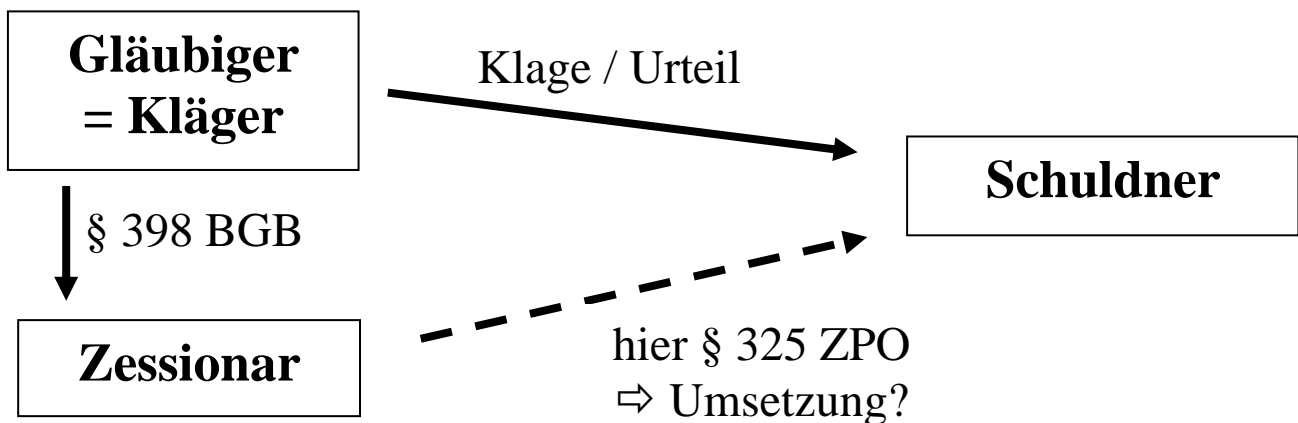
I. Situation im Vorprozess:

Negative FK des K gegen Anspruch aus § 433 II BGB
 Hilfsaufrechnung *des K* (!) mit str. Forderung aus § 823 I BGB
 (jeweils 3.000 €)

Kläger K → B

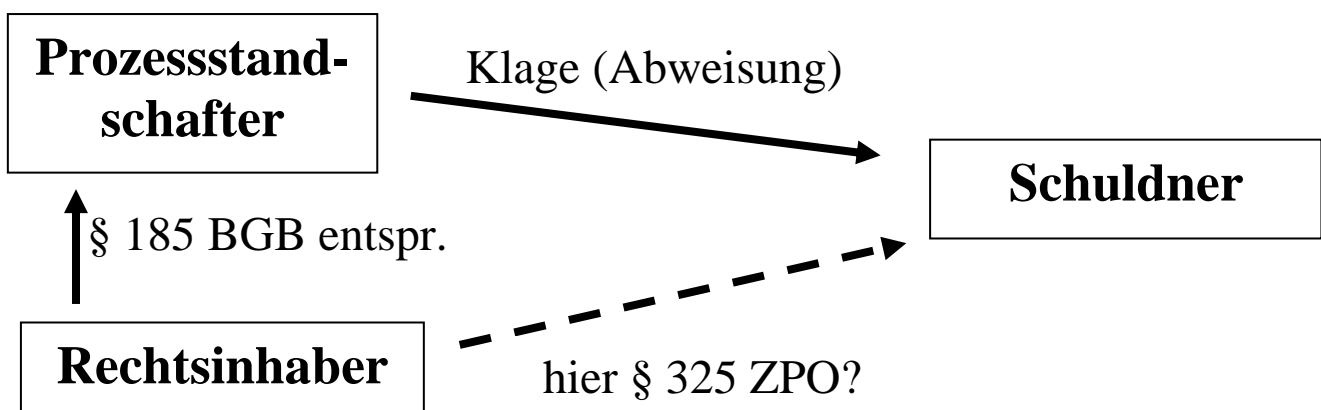
Urteil: negative FK unbegründet, weil Anspruch des Bekl. (+) und Anspruch des Klägers (-). ⇔ *Nichtbestand* des § 823 I BGB von Rechtskraft gemäß § 322 II ZPO erfasst? Vgl. dazu ThP § 322, RN 44.

Grundfall zu § 325 ZPO:

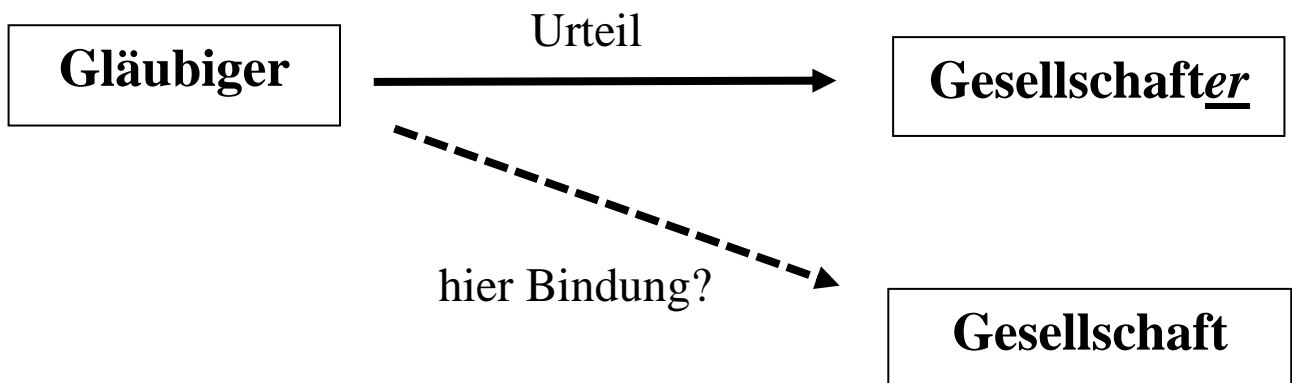
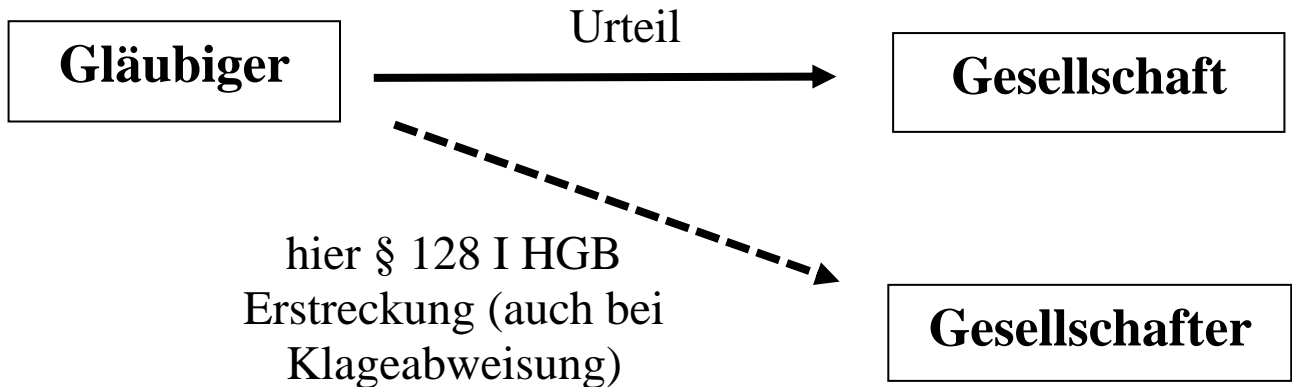


1. **Klageabweisung** vor der Zession: erneute Klage des Zessionars wäre bereits *unzulässig*.
2. **Verurteilung** des Schuldners vor der Zession:
 - Erneute Klage des Zessionars wäre auch unzulässig. ⇒ Stattdessen:
 - § 727 ZPO bzw. (realistischer) § 731 ZPO (⇒ dort nur Prüfung der Wirksamkeit *der Abtretung*, nicht der Forderung selbst).

Gewillkürte Prozessstandschaft (ThP § 325, RN 4):



Rechtskraft bei Gesellschafterhaftung:



Fall zu § 325 II ZPO:

